



RECYCLING

SORTIERHILFE FÜR BAUSCHUTT

WAS DARF REIN - WAS NICHT?

1. Bauschutt Gütekasse I/ Monoladung

AVV 17 01 07 - Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen

Unter Bauschutt der Gütekasse I versteht man rein mineralische Abfälle, ohne jegliche Verunreinigung durch Putz- und Gipsreste, sowie Gas- und Porenbeton oder Asphalt. Vor Anlieferung des Bauschutts muss eine VE (Verantwortliche Erklärung) vorliegen.

Was darf rein:	Was darf nicht rein:
<ul style="list-style-type: none"> • Ziegel • reiner Betonabbruch • Klinkersteine • Mauerwerk (Beton, Naturstein, Ziegel, Kalksandstein) ohne Anhaftungen • Pflastersteine • Natursteine • Dachplatten (Ziegel und Beton) 	<ul style="list-style-type: none"> • Putz- und Gipsreste • Zementreste (auch in Säcken) • Gas- und Porenbeton • Asphalt • Aushub • nicht-mineralische Stoffe • festgebundene, asbesthaltige Baustoffe (bspw. Asbestzementplatten, Fassadenplatten, Welleternit) • Fliesen mit Kleberrückständen • Bauschutt oder Beton mit schwarzem Anstrich oder schwarzen Anhaftungen • Dachpappe (teerfrei und teerhaltig) • Faserzementplatten • flüssige Abfälle (bspw. Farben, Lacke oder Altöle) • Füllmaterial aus Fehlböden • Schlacke • Kaminsteine, Schamottsteine und Kernsteine aus Nachspeicheröfen • künstliche Mineralfasern (KMF), Akustikdämmplatten • Stahl- und Gießereisande • (Alt)Reifen • Elektroschrott • gefährliche Stoffe und Abfälle • Holz • XPS/EPS (sog. Sytropor/Styrodur) • Verpackungen • Bioabfall oder Grünschnitt

Unser Tipp:

Die Menge und der benötigte Platz für die Abfälle auf einer Baustelle werden oft unterschätzt. Ist kein Platz mehr vorhanden, kommen die Arbeiten schnell zum Erliegen und das kostet viel Geld und Zeit. Wir empfehlen daher einen geeigneten Platz für die Abfälle von Beginn an auf der Baustelle zu definieren und von Beginn an eine Mulde für Baustellenmischabfälle aufstellen zu lassen. Sollte das Bauvorhaben größer sein, kann es sich finanziell lohnen zu trennen und mehrere Mulden oder Container für die unterschiedlichen Fraktionen aufstellen zu lassen (Monoladungen). Gerne stehen wir für Detailfragen diesbezüglich zur Verfügung.

Durchmischung von Bauschutt:

Bei der Durchmischung von verschiedenen akzeptierten Abfallarten (bspw. Bauschutt mit Heraklith, Gips, Asphalt oder Gasbeton etc.) berechnen wir den jeweils teureren Preis für die Entsorgung. Eine Trennung oder Sortierung im Nachhinein ist in der Regel nicht mehr möglich oder mit zusätzlichen Kosten verbunden.

2. Bauschutt Gütekasse II

AVV 17 01 07 - Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen

Unter Bauschutt der **Gütekasse II** versteht man rein mineralische Abfälle, mit geringen Verunreinigung durch Putz- und Gipsreste, sowie Gas- und Porenbeton oder Asphalt. Vor Anlieferung des Bauschutts muss eine VE (Verantwortliche Erklärung) vorliegen.

Was darf rein:	Was darf nicht rein:
<ul style="list-style-type: none"> • Dachplatten (Ziegel und Beton) • geringe Mengen an Erde • Steine • Kies und Sand • Mauerwerk (Beton, Naturstein, Ziegel) • Estrich (nur mit Nachweis der Asbestfreiheit) • Ziegel 	<ul style="list-style-type: none"> • Asphalt • nicht-mineralische Stoffe • festgebundene, asbesthaltige Baustoffe (bspw. Asbestzementplatten, Fassadenplatten, Welleternit) • Bauschutt oder Beton mit schwarzem Anstrich oder schwarzen Anhaftungen • Fliesen mit Kleberrückständen • Dachpappe (teerfrei und teerhaltig) • flüssige Abfälle (bspw. Farben, Lacke oder Altöle) • Füllmaterial aus Fehlböden • Schlacke • Kaminsteine, Schamottsteine • Kernsteine aus Nachspeicheröfen • künstliche Minerafasern (KMF), Akustikdämmplatten • Stahl- und Gießereisande • (Alt)Reifen • Druckbehälter • Elektroschrott • gefährliche Stoffe und Abfälle • Holz • XPS/EPS (sog. Sytropor/Styrodur) • Verpackungen • Bioabfall oder Grünschnitt
<p>in geringen Mengen (bis 5 Vol. %):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Putz- und Gipsreste • Zementreste (ohne Säcke) • Gas- und Porenbeton • Fliesen- und Keramik • Sanitärkeramik 	

Was versteht man unter Stör- und Fremdstoffen:

Stör- und Fremdstoffe in Bauschutt, Beton, Gas-/Porenbeton und gemischten Bau- und Abbruchabfällen, umfassen bspw. Leichtbaumaterialien (bspw. Gipskarton), Holz, Schrott, Pappe, Papier, Kunststoff, Glas und Hausmüll. Je weniger Stör- und Fremdstoffe im Bauschutt enthalten sind, desto weniger Sortieraufwand haben wir in unserer Anlage und können daraus ohne große Probleme hochwertige Recycling-Baustoffe herstellen. Sind zu viele Stör- und Fremdstoffe im Abfall, können wir im schlimmsten Fall Ihren Abfall nicht oder nur sehr teuer annehmen.

Generell handelt es sich bei Bauschutt, den wir vor Ort aufbereiten um rein mineralische Abfälle. Daher ist es wichtig, dass Stör- und Fremdstoffe schon so gut es geht vorab aussortiert und getrennt angeliefert werden. Lesen Sie bitte genau was Stör- und Fremdstoffe sind. Sie sind sich nicht sicher? Gerne können Sie uns Bilder Ihres Abfalls vorab per E-Mail zukommen lassen oder Sie kommen mit einer kleinen Menge vorbei. Unsere ExpertInnen vor Ort helfen Ihnen dann gerne weiter und beraten Sie bei der richtigen und für Sie kostengünstigen Entsorgung der Abfälle. Den genauen Grad der Vermischung können wir erst bei uns an der Annahme bestimmten.

Wo ist viel Sulfat enthalten:

Sulfatquellen sind vorwiegend in folgenden Baurestmassen enthalten:

- Gipspuze und sonstige Gipse (bspw. Spachtelgips)
- gipshalte Estriche wie Fliesestrich (auch schwimmender Estrich, speziell bei der Verlegung von Estrich auf der Dämmschicht) oder Trockenestrich
- raumauskleidende Elemente wie Gipsplatten, Gipsfaserplatten oder Gipswandbauplatten

3. Bauschutt Gütekategorie IIIa/IIIb- nicht verwertbarer Bauschutt (NVB)

AVV 17 01 07 - Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen

Bauschutt der Gütekategorie IIIa/IIIb umfasst mineralische Abfälle, die stark verunreinigt sind, zum Beispiel durch Putz- und Gipsreste, Gas- oder Porenbeton, Asphalt sowie größere Mengen an Fliesen, Keramik oder Sanitärkeramik. Diese Materialien können nicht recycelt oder aufbereitet werden und müssen daher auf einer Deponie entsorgt werden.

Gütekategorie IIIa = nicht verwertbarer Bauschutt (NVB), **bekanntes Alter** (nach 1993), Fremdstoffanteil von max. 5 Vol.-%

Gütekategorie IIIb = nicht verwertbarer Bauschutt (NVB), **bekanntes Alter** (nach 1993), Fremdstoffanteil von max. 20 Vol.-%, erhöhter Sortieraufwand nötig

Was darf rein:	Was darf nicht rein:
<ul style="list-style-type: none"> • Mauerwerk (Beton, Naturstein, Ziegel) mit Putzanhäfungen • geringe Mengen Erden und Steine • Kies und Sand • in geringen Mengen Anhydritestrich im Gemisch • Fliesen und Keramik (nachweislich asbestfrei) • Zementreste (ohne Säcke) • Sanitärkeramik • Gas- und Porenbeton (im Gemisch) • Asphalt (im Gemisch) 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht-mineralischen Stoffe • festgebundene, asbesthaltige Baustoffe (bspw. Asbestzementplatten, Fassadenplatten, Welleternit) • Bauschutt oder Beton mit schwarzem Anstrich oder schwarzen Anhaftungen • Fliesen mit Kleberrückständen • Dachpappe (teerfrei und teerhaltig) • flüssige Abfälle (bspw. Farben, Lacke oder Altöle) • Füllmaterial aus Fehlböden • Schlacke • Kaminsteine, Schamottsteine • Kernsteine aus Nachtspeicheröfen • künstliche Mineraalfasern (KMF), Akustikdämmplatten • Stahl- und Gießereisande • (Alt)Reifen • Druckbehälter • Elektroschrott • gefährliche Stoffe und Abfälle • Holz • XPS/EPS (sog. Sytropor/Styrodur) • Verpackungen • Bioabfall oder Grünschnitt

Allgemeine Hinweise zur LAGA M23 :

Neue gesetzliche Vorgaben der LAGA M23 sowie der TRGS 517/519 bringen strengere Anforderungen für die Entsorgung von Bau- und Abbruchmaterialien, insbesondere bei asbesthaltigen Stoffen. Gebäude, die vor dem 31. Oktober 1993 errichtet oder renoviert wurden, gelten grundsätzlich als asbestverdächtig. Besteht ein Verdacht, muss eine Untersuchung durch ein akkreditiertes Labor erfolgen, um die Sicherheit aller Beteiligten zu gewährleisten und eine unkontrollierte Freisetzung gefährlicher Stoffe zu verhindern.

Asbesthaltige Materialien dürfen **nicht mit anderen Bauabfällen vermischt** werden. Sie müssen getrennt gesammelt und staubdicht verpackt werden, beispielsweise in zugelassenen Big Bags. Nur so ist eine sichere Handhabung und Entsorgung möglich. Für kleinere Mengen unter 10 m³, die nicht offensichtlich asbesthaltig sind, ist keine Laboruntersuchung erforderlich. Diese werden als „gering asbesthaltig“ eingestuft. Die neuen Vorgaben sorgen dafür, dass die Entsorgung rechtskonform und sicher erfolgt. Sie tragen dazu bei, Gesundheitsrisiken zu vermeiden und die Umwelt zu schützen. Durch die Einhaltung dieser Regeln wird sichergestellt, dass gefährliche Stoffe nicht wieder in den Kreislauf gelangen und alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Mit diesen Maßnahmen entsteht Transparenz und Sicherheit für alle Beteiligten. Die Umsetzung dieser Grundsätze ist ein wichtiger Schritt zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Baustoffen und zur Minimierung von Risiken bei Bau- und Abbruchprojekten.

4. Bauschutt Gütekasse IV - Bauschutt nicht verwertbar (NVB) <10m³

AVV 17 01 07 – Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen

Unter Bauschutt der Gütekasse IV versteht man **alle mineralischen Abfälle die keinen Nachweis der Asbestfreiheit vorweisen können oder generell als solche eingestuft werden. Diese werden daher als gering asbesthaltig eingestuft.** Diese Fraktion kann nicht mehr aufbereitet werden und muss auf einer Deponie entsorgt werden. **Für Gebäude mit einem Baujahr vor dem 31.10.1993.** Unter Bauschutt Gütekasse IV fallen auch alle Anlieferungen mit sehr hoher Verunreinigung durch Putz- und Gipsreste.

Was darf rein:	Was darf nicht rein:
<ul style="list-style-type: none"> • Putz- und Gipsreste • Spachtelmassen • Zementreste (auch in Säcken) • Gas- und Porenbeton • Fliesen und Keramik mit Kleberrückständen • Kleberückstände • stark sulfathaltiger Bauschutt (Mauerwerk mit starken Putzanhaltungen) auch wenn asbestfrei • Putz- und Gipsresten auch wenn asbestfrei • Anhydridestrich in größeren Mengen • Gipskartonplatten (asbestverdächtig) 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht mineralische Stoffe • festgebundene, asbesthaltige Baustoffe (bspw. Asbestzementplatten, Fassadenplatten, Welleternit) • Dachpappe (teerfrei und teerhaltig) • Faserzementplatten • flüssige Abfälle (bspw. Farben, Lacke oder Altöle) • künstliche Minerafasern (KMF), Akustikdämmplatten • Stahl- und Gießereisande • (Alt)Reifen • Elektroschrott • gefährliche Stoffe und Abfälle • Holz • XPS/EPS (sog. Sytropor/Styrodur) • Verpackungen • Bioabfall oder Grünschnitt